

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen zur Verwendung gegenüber Unternehmern ("AGB")
der Atlas MTT GmbH, Linsengericht**

1. Angebote – Wichtige Hinweise

1.1 Unsere Angebote erfolgen ausschließlich zu diesen AGB. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, auch, soweit sie unsere AGB lediglich ergänzen. Sie werden auch mit der Durchführung eines Vertrages von Atlas nicht akzeptiert. Von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von Atlas ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag mit dem Kunden kommt erst durch unsere auf den Auftrag des Kunden folgende Auftragsbestätigung zustande.

1.3 Atlas prüft die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde gelegten An- oder Vorgaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit.

1.4 Sofern Atlas nicht schriftlich darauf hingewiesen wird, dass der Kunde nur eine bestimmte Ausführung eines Produktes bestellen will oder bei der Durchführung von Leistungen nur eine bestimmte Ausführung eines Ersatzteils verwendet wissen will, wird die im Zuge der technischen Weiterentwicklung geänderte Ausführung geliefert, soweit die Interessen des Kunden dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

1.5 Sofern Atlas nicht schriftlich etwas anderes bestätigt hat, liefert Atlas innerhalb derjenigen Toleranzen, welche nach den in Deutschland geltenden technischen Normen zulässig sind.

2. Lieferung - Lieferzeit

2.1 Lieferungen erfolgen sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, "Ab Werk" (EXW, Incoterms 2010).

2.2 Nur die von Atlas in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist maßgebend. Die Vereinbarung hiervon abweichender verbindlicher oder unverbindlicher Liefertermine bedarf der Schriftform.

2.3 Der Beginn einer Lieferzeit setzt voraus, dass alle vom Kunden zu übergebenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Dokumente, Materialien und Informationen sowie alle etwa erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse Atlas rechtzeitig mit dem notwendigen Inhalt und/oder in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben wurden.

2.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von Atlas nicht zu vertretende Umstände befreien Atlas für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Lieferpflichten. Dies gilt auch dann, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Atlas bereits in Verzug befindet.

2.5 Atlas ist zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

3. Verzug

3.1 Schadenersatz wegen Verzugs kann der Kunde nur nach Maßgabe dieser Bedingung geltend machen. Beruht der Verzug nur auf leichter Fahrlässigkeit von Atlas, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, so ist der Ersatz, des durch die Verzögerung entstandenen Schadens begrenzt auf 0,7% je Kalenderwoche des Verzuges, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes.

3.2 Der Kunde hat nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verzögerung nicht von Atlas zu vertreten ist.

4. Gefahrübergang - Versand

4.1 Holt der Kunde das bereitgestellte Produkt ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Mitteilung zugeht, dass er es abholen kann.

4.2 Bei Versand geht die Gefahr (4.1) in dem Zeitpunkt über, in dem Atlas das Produkt der zur Ausführung des Versandes bestimmten Person ausgeliefert hat. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Auslieferungsbereitschaft beim Kunden auf ihn über.

5. Wareneingang - Rügeobliegenheiten

5.1 Jede Lieferung ist nach Maßgabe des § 377 HGB auf Mängel, Beschädigungen und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind Atlas unverzüglich schriftlich zu übersenden.

5.2 Ist der Kunde Kaufmann, ist jede Lieferung unmittelbar nach Ablieferung beim Kunden auf Transportschäden zu überprüfen. Wird ein Transportschaden festgestellt, hat der Kunde bei dem Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme zu verlangen und nach sofortiger Rücksprache mit Atlas ggf. ein Havariekommissar mit der Ausstellung eines Schadenszertifikates zu beauftragen.

6. Rechte bei Mängeln

6.1 Für Mängel einer Lieferung oder Leistung leistet Atlas Gewähr durch Nacherfüllung nach eigener Wahl in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die von Atlas gewählte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, oder ist die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar, kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

6.2 Das Recht, einen Mangel einer von Atlas erbrachten Werkleistung selbst zu beseitigen und Erstattung der dadurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen, besteht nur, soweit dies zur Abwendung erheblicher Gefahren oder Nachteile für den Kunden erforderlich ist. In diesem Fall hat der Kunde Atlas sofort zu informieren.

6.3 Schadenersatzansprüche wegen Mängeln kann der Kunde nur unter den in Nummer 7 genannten Voraussetzungen geltend machen. Dies gilt entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

6.4 Erleidet der Kunde durch die Mangelhaftigkeit gebrauchter Geräte, Maschinen und Teile einen Schaden, so können Schadenersatzansprüche nur unter den in Nummer 7 genannten Voraussetzungen geltend gemacht werden. Im Übrigen sind die Ansprüche gegen Atlas wegen eines Mangels gebrauchter Geräte, Maschinen und Teile ausgeschlossen.

6.5 Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten. Die Erleichterung der Verjährung gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen, nicht für Bauwerke und Werke, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke besteht, sowie nicht für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Haftung

Schadenersatzansprüche des Kunden gleich, ob sie auf der Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten von Atlas, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht

- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei der Übernahme von Garantien,
- bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und
- bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das sind solche Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung der Kunde zur Vertragsdurchführung regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

8. Preise

8.1 Preise gelten "Ab Werk" (EXW, Incoterms 2010). Die Vergütung für Werkleistungen richten sich nach den jeweiligen gültigen Vergütungssätzen von Atlas. Die Umsatzsteuer wird in der

jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.

8.2 Wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, umfassen die Preise weder Steuern, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben noch Nebenkosten, wie z. B. Verpackung, Versicherung, Fracht, Rollgeld, Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme oder ähnliches. Aufwendungen für Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien, Fahrt, Verpflegung, Übernachtung sowie Auslösungen und sonstige angemessene Spesen werden – vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung im Einzelfall – ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

9. Zahlungen

9.1 Zahlungen sind sofort und ohne jeden Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Ein Abzug von Skonti oder Rabatten bedarf in jedem Falle einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

9.2 Zahlungen erfolgen durch Überweisung frei Zahlstelle von Atlas. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Hereinnahme von Wechseln bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung und ist keine Stundung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestätigt wurde.

10. Zahlungsverzug

10.1 Vorbehaltlich eines höheren Schadens kann Atlas im Verzugsfall eine Pauschale von 40 € verlangen.

10.2 Atlas kann Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Atlas bleibt Eigentümer der gelieferten Produkte, bis der Kunde die Ansprüche von Atlas aus den bisher geschlossenen Verträgen vollständig bezahlt hat. Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent, sind darin eingeschlossen. Wird in Zusammenhang mit der Zahlung eine wechselseitige Haftung von Atlas begründet, erlischt dieser Eigentumsvorbehalt nicht, bevor nicht eine Inanspruchnahme von Atlas aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

11.2 Vor dem vollständigen Ausgleich der vorgenannten Forderungen von Atlas darf der Kunde die gelieferten Produkte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterverwenden, es sei denn, dass für die in 11.3 im Voraus an Atlas abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Atlas sofern deren Rechte berührt werden.

11.3 Zur weiteren Sicherung der in 11.1 genannten Ansprüche von Atlas tritt der Kunde bereits jetzt diejenigen seiner

Forderungen unter Einschluss solcher aus laufender Rechnung oder Kontokorrent an Atlas ab, welche ihm aus einer Weiterveräußerung der unveränderten oder veränderten Produkte gegen seine Vertragspartner oder Dritte erwachsen. Atlas nimmt diese Abtretung an. Diese erfolgt in Höhe des Rechnungswertes, unter Einschluss der Umsatzsteuer derjenigen Produkte, die von der jeweiligen Veräußerung betroffen sind.

11.4 Der Kunde darf die nach 11.3 im Voraus abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einziehen. Kommt er mit dem Ausgleich seiner Verbindlichkeiten bei Atlas in Verzug, so erlischt diese Einziehungsbefugnis. Mit dem Erlöschen dieser Befugnis ist Atlas berechtigt, die Abtretungen offenzulegen und vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zu ihrer Geltendmachung zu verlangen.

11.5 Solange die gelieferten Produkte im Eigentum von Atlas stehen (11.1) erfolgt eine Be- und Verarbeitung, bei der eine neue bewegliche Sache hergestellt wird, auch im Auftrage von Atlas, ohne Atlas dadurch in irgendeiner Form zu verpflichten. Dadurch erwirbt Atlas einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Höhe dieses Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die in die neue Sache eingebrachten Vorbehaltswaren sowie diejenigen von dem Kunden oder Dritten eingebrachten Gegenstände im Zeitpunkt der Einbringung hatten. Auf die Wertschöpfung durch die Veredelung wird nicht zugegriffen, diese steht dem Kunden zu. Das an den Vorbehaltswaren bestehende Anwartschaftsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums setzt sich an dem Miteigentumsanteil von Atlas fort. Der Kunde ist zu Verfügungen über diesen Miteigentumsanteil nach den vorstehenden Regelungen befugt.

11.6 Übersteigt der realisierbare Wert der für Atlas bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten nicht nur vorübergehend die gesicherten Ansprüche von Atlas um mehr als 20 Prozent, so ist Atlas insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, wenn der Kunde diese verlangt.

12. Besondere Regelungen für die Erbringung von Werkleistungen

12.1 Mitwirkung des Kunden

12.1.1. Ist zur Durchführung der Leistung die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so erbringt dieser die Mitwirkungshandlung auf eigene Kosten.

12.1.2 Der Kunde unterstützt Atlas insbesondere bei der Fehlersuche und wird Atlas alle von ihm oder seinen Beauftragten in Bezug auf die Lieferung oder Leistung von Atlas getroffenen

Feststellungen und gemachten Beobachtungen mitteilen.

12.1.3 Kommt der Kunde durch das Unterlassen der erforderlichen Mitwirkungshandlung trotz Aufforderung zu dieser Mitwirkungshandlung durch Atlas mit der Annahme der Leistung in Verzug, so kann Atlas eine angemessene Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen und dem Kunden zur Nachholung der Mitwirkung eine angemessene Frist bestimmen. Nach Ablauf der Frist ist Atlas berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

12.2 Abnahme

12.2.1 Von Atlas ordnungsgemäß erbrachte Leistungen wird der Kunde nach deren Beendigung abnehmen. Beanstandungen sind Atlas unverzüglich und vollständig mitzuteilen sowie schriftlich zu bestätigen.

12.2.2 Bei offensichtlichen Mängeln muss die Mitteilung innerhalb von zwei Wochen nach der Beendigung der Leistungen Atlas zugehen, andernfalls ist eine Haftung für offensichtliche Mängel ausgeschlossen.

12.2.3 Atlas ist berechtigt, die besondere Abnahme in sich abgeschlossener Teile des Leitungsumfanges zu verlangen.

12.2.4 Im Übrigen richtet sich die Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Aufrechnung - Zurückbehaltung - Abtretung

13.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen solcher Forderungen Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

13.2 Die Abtretung von Forderungen gegen Atlas bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Atlas.

14. Zuständige Gerichte

Ist der Kunde Kaufmann oder hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Frankfurt am Main Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag.

15. Sonstiges

15.1 Erfüllungsort für die Zahlungen des Kunden ist der eingetragene Geschäftssitz von Atlas.

15.2 Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

15.3 Es gilt das Recht der BRD unter Ausschluss des CISG.

Stand: 10.04.2014